



Einsatz von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken

Stand: 01.08.2023

Zum Schutz der natürlichen Ressourcen sollen grundsätzlich mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken (Straßen, Wege, Parkplätze, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben, Baugruben, Hinterfüllungen, Erdbaumaßnahmen usw.) zum Einsatz kommen. Darunter zählen auch **Recycling-Baustoffe**. Es dürfen dabei in der Regel nur aufbereitete und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recycling-Baustoffe eingesetzt werden. Es gilt ab dem 01.08.2023 die [Ersatzbaustoffverordnung](#).

Im Rahmen dieser Verordnung wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:

1. Recycling-Baustoffe werden in drei Klassen untergliedert: **RC-1, RC-2 und RC-3**
Aus den Tabellen 1 bis 3 des Anhang 2 der Verordnung lässt sich je nach Einstufung, Einbauweise und Einsatzort die Zulässigkeit des Vorhabens überprüfen.
2. Der Einbau der Recycling-Baustoffe ist nur zulässig, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Dies ist sichergestellt, wenn der **einzubauende Recycling-Baustoff nach den Vorschriften der Verordnung hergestellt und untersucht** wurde und der Einbau in den **zulässigen Einbauweisen** (siehe Nr. 1) erfolgt.
3. In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II und bei Wegebaumaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten ist der Einbau **grundsätzlich nicht zulässig**. In Karstgebieten oder Gebieten mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund ist der Einbau von RC-3-Material unzulässig.
4. Der Einbau hat **oberhalb der vorgesehenen Grundwasserdeckschicht** zu erfolgen. Diese kann natürlich vorliegen oder künstlich, in Absprache mit der Behörde, hergestellt werden. Innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III und Wasservorranggebieten sind die Einsatzmöglichkeiten auf günstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht (grundwasserfreie Sickerstrecke > 1 m) beschränkt.
5. Der Verwender der Recycling-Baustoffe hat den **Einbau unverzüglich zu dokumentieren**. Die Lieferscheine sind mit einem Deckblatt zusammenzufügen. Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Bauherr bzw. Verwender
 - Datum der Anlieferungen
 - Lageskizze des Einbauortes der Baumaßnahme
 - Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2
 - Bodenart der Grundwasserdeckschicht („Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“)
 - höchster zu erwartender Grundwasserstand mit Eigenschaften („günstig“ oder „ungünstig“)
 - Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Wasservorranggebiete
6. Wenn **mehr als 250 m³ RC-3-Material** eingebaut werden sollen, ist dies dem Landratsamt Lichtenfels vier Wochen vor Beginn des Einbaus **schriftlich oder elektronisch anzuzeigen**. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Abschlussanzeige vorzulegen. Die Anzeigepflichten gelten auch bei einem Vorhaben in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.
7. Bei weiteren Fragen steht Ihnen das **Landratsamt Lichtenfels - SG 34** (Tel. 09571/18-9050) gerne zur Verfügung.